

BESCHLUSS

des Bundesvorstandes der FDP, Berlin, 17. September 2007

Der Bundesvorstand der Freien Demokratischen Partei hat auf seiner Sitzung am 17. September 2007 beschlossen:

Flexibler Eintritt in die Rente bei Wegfall der Zuverdienstgrenzen

A. Grundsätze

Generationengerechtigkeit, flexible Gestaltungsmöglichkeit der Altersvorsorge, eine Steigerung der Beschäftigung im Alter und Vermeidung von Altersarmut sind die Grundlagen liberaler Rentenpolitik. Die FDP will die Alterssicherung gleitend in Richtung privater Kapitaldeckung umbauen.

Die Menschen sollen den Umfang ihrer Arbeitszeit und ihren Lebensstandard im Alter flexibler und individueller als bisher gestalten können. Die Versicherten sollen dafür ihre Altersvorsorge flexibler als bisher gestalten und in Anspruch nehmen können. Dabei sollen Anreize und Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit im Alter eingeführt werden. Zuverdienstgrenzen neben Rentenbezug sollen entfallen und Frühverrentungsanreize abgeschafft werden.

Generationengerechtigkeit erfordert auch in der alternden Gesellschaft, den jüngeren Generationen finanziellen Spielraum zu eröffnen, um eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge zu verwirklichen. Die FDP lehnt es daher ab, den Rentenbeitragssatz bis zum Jahr 2030 auf 22 Prozent ansteigen zu lassen. Dies würde die beitragszahlende Generation beim gleichzeitigen Aufbau einer individuellen Vorsorge finanziell überlasten und später zu Altersarmut führen.

Die Förderung der betrieblichen und privaten Vorsorge ist weiter auszubauen, denn die individuelle Vorsorge wird in Zukunft Grundlage der Lebensstandardsicherung sein. Die Anreize zur individuellen Vorsorge sind so zu setzen, dass möglichst viele Menschen sich daran beteiligen. Die Anreize müssen private und betriebliche Vorsorge insbesondere auch für Geringverdiener lohnenswert machen. Nur über einen Abbau der Arbeitslosigkeit und Stärkung der individuellen Altersvorsorge kann spätere Altersarmut verhindert werden. Daher sollen erfolgreiche bisherige Fördermaßnahmen wie die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung fortgeführt werden. Zudem sollen neue geförderte Vorsorgeformen wie Gewinnbeteiligungen eingeführt werden. Die Versicherten sollen auch ihre Anwartschaften bei Arbeitsplatzwechsel leichter als bisher mitnehmen können.

B. Die Gesetzliche Rentenversicherung

I. Problemlage:

Die Rentenbezugsdauer nimmt mit der steigenden Lebenserwartung zu. Diese aus Sicht der Rentenbezieher positive Entwicklung belastet die Rentenversicherung finanziell schwer und führt zu steigenden Beiträgen.

Eine Anhebung des starren gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre verkürzt zwar die Rentenbezugsdauer, führt aber in der von der Bundesregierung vorgesehenen Art und Weise zu unterschiedlichen Jahrgangsbelastungen (belastet werden besonders die Jahrgänge 1959 bis 1974) und ist von daher nicht generationengerecht.

Viele Menschen können oder wollen derzeit nicht bis zum 67. Lebensjahr arbeiten. Aktuell sind überhaupt nur noch 45 Prozent der über 55-jährigen und 28 Prozent der über 60-jährigen erwerbstätig. Der Rentenzugang aus einem Arbeitsverhältnis bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ist somit von der Regel zur Ausnahme geworden. Vor diesem Hintergrund empfinden viele Menschen die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters als verknappte Rentenkürzung.

Verkrustete Strukturen schränken die Chancen älterer Menschen am Arbeitsmarkt ein. Bei einem Verlust des Arbeitsplatzes – etwa als Folge der Insolvenz des Arbeitgebers – droht älteren Arbeitnehmern eine lange finanzielle Durststrecke bis zum Renteneintritt. Die Verkürzung der Bezugszeit des Arbeitslosengeldes (ALGI) hat bei den Betroffenen bestehende Ängste noch verstärkt.

Viele Versicherte haben sich vor diesem Hintergrund in den scheinbar sicheren Hafen der Altersteilzeit und verschiedener anderer Frühverrentungstatbestände – allerdings mit engen Zuverdienstgrenzen – geflüchtet. Im Ergebnis haben diese Lösungsansätze aber zu einer Verdrängung älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben bei einer gleichzeitigen zusätzlichen Belastung der sozialen Sicherungssysteme geführt.

II. Das neue Rentenmodell:

1. Leitgedanken

Mit einem flexibleren Rentenrecht werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ältere Menschen länger am Erwerbsleben teilnehmen wollen und können.

Die Versicherten in der Rentenversicherung sollen ab dem 60. Lebensjahr bei versicherungsmathematisch korrekten Zu- und Abschlägen den Zeitpunkt ihres Renteneintritts selbst bestimmen können.

Die steigende Lebenserwartung und die damit einhergehende längere Rentenbezugsdauer werden direkter als bisher bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Das ermöglicht mehr Generationengerechtigkeit.

Ein individueller Zugangsfaktor verdeutlicht den Versicherten den Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Renteneintritts und der Rentenhöhe. Wir brauchen einen Paradigmenwechsel: Nicht mehr die möglichst frühe Verrentung, sondern eine möglichst lange Teilhabe am Erwerbsleben muss zum Leitbild werden.

Durch die Aufhebung aller Zuverdienstgrenzen werden Anreize geschaffen, auch bei Rentenbezug weiter tätig zu sein. Mit dem Zuverdienst kann der eigene Lebensstandard verbessert werden. Die Verbeitragung der Zuverdienste schafft zusätzliche Einnahmen für die Sozialversicherung.

Durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt werden bestehende Beschäftigungshindernisse für ältere Arbeitnehmer beseitigt und deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert.

2. Flexibler Rentenzugang

Für alle Versicherten wird die Möglichkeit eines flexiblen Rentenzugangs ab dem 60. Lebensjahr geschaffen. Im Gegensatz zur heutigen Rechtslage wird der Rentenzugang ab 60 nicht an ein Kriterium (Kriterien für vorzeitigen Rentenbezug bisher: Arbeitslosigkeit, Altersteilzeit, langjährige Versichertenstellung, Schwerbehinderteneigenschaft, Geschlecht) gebunden.

Voraussetzung für den flexiblen Rentenzugang ist, dass die Summe der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgungsansprüche des Versicherten ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts über dem Grundsicherungsniveau liegt (dabei kann auf die Bedarfsgemeinschaft abgestellt werden). Für einen Renteneintritt ab dem 65. Lebensjahr entfällt die Prüfung der Grundsicherungsfreiheit.

Die Versicherten können wählen, ob sie eine Rente ab dem 60. Lebensjahr als Vollrente oder als Teilrente beziehen wollen.

Die Möglichkeit, wegen Erwerbsminderung bereits vor dem 60. Lebensjahr in Rente zu gehen, bleibt bestehen.

3. Aufhebung der Zuverdienstgrenzen

Die Grenzen für Zuverdienst neben dem Rentenbezug ab 60 Jahren werden aufgehoben. Die Versicherten entscheiden selbst, ob sie neben dem Rentenbezug noch erwerbstätig sein wollen. Allerdings wird die Möglichkeit eines Zuverdienstes in Zukunft auch deswegen immer wichtiger, weil das gesetzliche Rentenniveau von heute 67 Prozent auf 52 Prozent (Nettorentenniveau nach Steuern) im Jahr 2030 absinken wird.

4. Sozialversicherung für Zuverdienst

Beiträge zur Sozialversicherung sind für den Zuverdienst neben Rentenbezug nach folgender Maßgabe zu zahlen:

- Rentenversicherung:

Für den Zuverdienst werden sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber Rentenbeiträge gezahlt. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag führen zum Erwerb zusätzlicher Entgeltpunkte. Sie können vom versicherten Arbeitnehmer zu einem von ihm wählbaren Zeitpunkt – unter Verwendung des für diesen Zeitpunkt geltenden Zugangsfaktors – zur Erhöhung der eigenen Rente eingesetzt werden.

- Kranken- und Pflegeversicherung:

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen für den Zuverdienst ihren jeweiligen Anteil zur Kranken- und Pflegeversicherung.

- Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt. Da die Einkünfte des Versicherten über der Grundsicherung liegen, besteht keine Notwendigkeit, durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu begründen.

Der Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bedeutet aus Sicht der Unternehmen einen Kostenvorteil und erhöht für Rentenempfänger, die zuverdienen wollen, die Chancen am Arbeitsmarkt. Aus Sicht der Arbeitnehmer erhöht sich das verfügbare Einkommen.

5. Individuelle Rentenermittlung

Die Rentenhöhe der Versicherten errechnet sich aus den erworbenen Entgeltpunkten, dem aktuellen Rentenwert und einem individuellen Zugangsfaktor.

Bei der Umstellung auf die neue Berechnungsweise bleiben die Zahlbeträge zunächst gleich. Veränderungen ergeben sich dann für die Zukunft aufgrund der folgenden Maßgaben:

Für jeden Jahrgang wird der aktuelle Rentenwert anhand der statistisch zu erwartenden Rentenbezugsdauer neu berechnet.

Bei der Rentenanpassung wird er auf der Grundlage der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte einerseits und der Entwicklung der Lebenserwartung andererseits ermittelt. Dabei wird die Entwicklung der Lebenserwartung in folgender Weise einbezogen: Steigt die durchschnittliche Lebenserwartung stärker als das durchschnittliche Renteneintrittsalter, führt das zu einer Dämpfung des Anstiegs des Rentenwertes. Insoweit wird eine gerechte Verteilung der Lasten der Alterung auf die einzelnen Jahrgänge erreicht.

Über den individuellen Zugangsfaktor wird der Zeitpunkt des individuellen Rentenzugangs berücksichtigt. Je länger der Versicherte arbeitet, desto höher ist der Zugangsfaktor. Die jährlichen Zuschläge müssen versicherungsmathematisch korrekt berechnet werden, um das Modell finanziell tragfähig zu machen und Fehlanreize zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu vermeiden.

Die Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters kann damit auch ohne die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre erreicht werden.

B. Die Betriebliche Altersvorsorge

Die Betriebliche Alterssicherung muss in Zukunft stärker zur Sicherung der Lebensstandardsicherung beitragen, da die gesetzliche Rentenversicherung dies alleine immer weniger kann. Daher sollen erfolgreiche Instrumente zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge beibehalten und neue Förderwege eingeführt werden.

Die abgabenfreie Entgeltumwandlung hat sich als erfolgreich erwiesen. Daher muss die abgabenfreie Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus fortgeführt werden. Ein Auslaufen der Abgabenfreiheit würde die Entgeltumwandlung sehr unattraktiv werden lassen, da dann sowohl in der Beitragsphase als auch der Auszahlungsphase Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten sind.

Gewinnbeteiligungen von Arbeitnehmern sollen auch für die betriebliche Altersvorsorge genutzt werden. Es ist daher sinnvoll, sie in die abgabenfreie Entgeltumwandlung einzubeziehen. Da es sich um zusätzliche Lohnbestandteile handelt, führt die Beitragsfreiheit nicht zu einer Schwächung der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme.

Die Portabilität von Betriebsrentenansprüchen soll verbessert werden. Dabei sind die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einen Ausgleich zu bringen. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass die heutige Arbeitswelt von den Arbeitnehmern ein hohes Maß an Flexibilität einfordert. Daher sollen Betriebsrentenansprüche künftig bereits nach einer kürzeren Zeit als fünf Jahren für die Arbeitnehmer bei einem Arbeitsplatzwechsel mitnahmefähig ausgestaltet werden.

C. Private Altersvorsorge

Den Menschen ist die Notwendigkeit privater Vorsorge durch realistischere Rentenentwicklungsprognosen zu verdeutlichen. Die Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung sollen daher in Zukunft auch inflationsbereinigte Rentenprognosen wider geben.

Kindererziehungszeiten will die FDP künftig nach einem Übergang durch eine kapitalgedeckte Rente für Erziehende berücksichtigen. Die Beiträge während der Erziehungszeiten zahlt der Staat aus Steuermitteln.

Selbstgenutzte Immobilien sind als Form der privaten Altersvorsorge anzuerkennen und in unbürokratischer Weise in die Altersförderung einzubeziehen.

D. Pluralität der Altersvorsorgesysteme

Die FDP setzt sich dafür ein, dass die Pluralität der Alterssicherungssysteme erhalten bleibt. Eine Erwerbstätigenversicherung lehnt die FDP ab, da die Ausweitung der Versichertenkreises bereits mittelfristig keine Entlastung für die Rentenversicherung bedeutet. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob in Berufsgruppen, die keinem obligatorischen Altersvorsorgesystem angehören, eine überproportionale Inanspruchnahme von steuerfinanzierter Grundsicherung erfolgt.